

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Baden-Württemberg	§§ 100 ff. WG ¹	Gem. § 101 Nr. 1 i.V.m. § 102: • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern ² sowie • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	Gem. § 104 Abs. 1, Abs. 2: 0,081: öffentliche Wasserversorgung 0,051: Grundwasser 0,010: Oberflächenwasser	Keine Abgaben gem. § 103 bei: • erlaubnisfreien Benutzungen ³ • Wasser aus Heilquellen, soweit kein Mineralwasser abgefüllt wird • Wasser zur Heizung und Kühlung von Gebäuden, welches anschließend wieder zurückgeführt wird	• Entgelt steht gem. § 104 Abs. 4 dem Land zu • Entgeltaufkommen ist zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange zweckge- -	• Oberflächenwasser: Ermäßigung auf Antrag höchstens 25 % durch Verrechnung mit den Aufwendungen für die in § 105 Abs. 2 genannten Maßnahmen • Grundwasser: Ermäßigung von 25 % auf Antrag im Bereich der

¹ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, . http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16491/1_3_1.pdf.

² Gem. § 102 WG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

³ i.S.v. § 8 Abs. 2, 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 20, 21 und 42 Abs. 2 WG.

		<ul style="list-style-type: none"> • soweit dies der Wasserversorgung dient <p>Die Höhe bemisst sich gem. § 104 Abs. 1 nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Sanierungen • Fischerei • Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlich genutzter Flächen • Speisung von bestehenden Lauf- und Springbrunnen • Geringfügige Benutzungen⁴ 	bunden zu verwenden	<p>Gewinnung von Steinen und Erden⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigung bei einem Härtefall gem. § 107 möglich
--	--	---	--	---	---------------------	--

⁴ Bei Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung und Grundwasser nicht über 4000 m³/a, bei Wasser aus oberirdischen Gewässern, die nicht zur öffentlichen Wasserversorgung dienen, nicht über 20000 m³/a.

⁵ Wenn dieser E-MAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme einsetzt und einen sparsamen und rationellen Einsatz des Grundwassers gewährleistet.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmevergütungen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bayern	Es bestehen keine Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmevergütungen.					

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Berlin	§ 13a BWG ⁶	<p>Gem. § 13a Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser <p>Das Entgelt bemisst sich gem. § 13a II nach der tatsächlich benutzten Menge</p>	<p>Gem. § 13a Abs.2: 0.31: Grundwasser</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 13a Abs. 1 bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzungen i.S.v. § 33 I, II Nr.2 WHG • Entnahmemengen bis zu 6000 m³/a • Behördlich angeordneten oder zugelassenen Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Beseitigung von Grundwasser- oder Bodenverunreinigung 	<p>Gem. § 13a Abs. 1 wird das Aufkommen zum Schutze der Menge und Güte des Grundwassers und zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Schäden verwendet.</p>	Keine

⁶ Berliner Wassergesetz (BWG) vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert am 02. September 2018,
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Brandenburg	§ 40 ff. BbgWG ⁷	<p>Gem. § 40 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutagefordern oder Ableiten von Grundwasser <p>Die Abgabe bemisst sich gem. § 40 Abs. 1 nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge</p>	<p>Gem. § 40 Abs. 1:</p> <p>0,115: Grundwasser</p> <p>0,0058: zu Kühlzwecken</p> <p>0,023 zur Produktion</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 40 Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Benutzungen⁸ • Entnahmemengen bis zu 3000 m³/a • Heilquellenwasser, wenn es nicht als Mineralwasser verwendet wird • Zum Zwecke der unmittelbaren Wärmegewinnung, soweit eine Wieder einleitung erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> • Steht gem. § 40 Abs. 5 dem Land zu • Zweck gebundene Verwendung zur Erreichung der Bewirtschaftungs ziele, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturie rung und zum Ausbau der Gewässer 	<p>Gem. § 40 Abs. 3 kann die Behörde nach Maßgabe der Landeshaushaltsgesetz das Entgelt im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen</p>

⁷ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012, zuletzt geändert am 04. Dezember 2017, <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg>.

⁸ i.S.v. §§ 25, 26 und 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

				<ul style="list-style-type: none"> • behördlicher Anordnung oder Zulassung zu Sanierungszwecken • Bespannen von Grundstücksflächen, die der Fischzucht oder -haltung dienen • Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgas-speichern sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils • Gefahrenabwehr aus dem Grundwasserwiederanstieg 	<p>sowie zur Unterhaltung der Deiche zur Verfügung sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen</p>	
--	--	--	--	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bremen	BremWEGG ⁹	Gem. § 1 Abs. 1 BremWEGG i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 1, 5 WHG: • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ¹⁰	Anlage zu § 2 Abs. 1: 0,05 : öffentliche Wasserversorgung <u>Grundwasser</u> Zwischen 0,025 (zur Kühlung) bis 0,06 (Regelsatz) <u>Oberflächenwasser</u> 0,005 : Entnahmemenge bis 500 Mio m ³ 0,003 : höhere Entnahmemenge	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: • Entnahmemenge Grundwasser nicht mehr als 4000 m ³ /a • Gesamtwassermen ge bei einer Entnahme aus der Weser, der Lesum oder den Häfen nicht unter 10 Mio. m ³ , bei allen anderen Oberflächengewässern nicht unter 1 Mio. m ³	• Gem. § 2 Abs. 2 steht die Gebühr dem Land zu • Gem. § 9 Abs. 1 ist das Aufkommen für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung	Gem. § 7 ist das Entgelt für die Entnahme von Grundwasser auf Antrag um 75% zu ermäßigen, wenn die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung ergriffen wurden. Dies gilt nicht für Wasser, das für

⁹ Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmeegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004, **zuletzt geändert am 5.7.2011 und 13.12.2011**,

http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.67060.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

¹⁰ Gem. § 1 Abs. 1 BremWEGG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

		<p>Die Gebühr bemisst sich gem. § 3 Abs. 2 nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Wärmegegewinnung, wenn es wieder zugeführt wird • Zu Sanierungs- zwecken von Alt- lasten und Reinigung von Grundwasser • Grundwasserab- senkungen zur Er- richtung baulicher Anlagen sowie Wohn- bebauung bei Rück- führung • Brandbekämpfung und Löschwasser- vorhaltung • Oberflächenwasser zur Wasserkraft- nutzung oder Wasser- standsregulierung • Nassbaggerarbeiten oder Verminderung von Schlick in Häfen • Fischhaltung • Oberflächenwasser für den Schiffsbetrieb 	<p>zweckgebun- den zu ver- wenden</p>	<p>die öff. Trink- wasserversorgung und für Getränke entnommen wurde.</p>
--	--	---	--	---	---------------------------------------	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmevergelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hamburg	GruWaG ¹¹	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 2 Abs. 2 S.1: Inhaber einer Befugnis zur Grundwasserförderung • Gem. § 2 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 1 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Zutage fördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn dies der Wasserversorgung dient • Bemisst sich gem. § 1 Abs. 3 an der Jahresfördermenge 	<p>Gem. § 1 Abs. 3 Nr.1, 2: 0,1552: oberflächennahe Grundwasserleiter 0,1672: tiefere Grundwasserleiter</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Benutzungen i.S.d. §§ 8 III und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) • Fördermenge nicht mehr als 10000 m³/a • Unmittelbare Wärmegewinnung • Zulassung zur Vorsorge für den Verteidigungsfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zweckbindung • Aufkommen fließt dem Landeshaus- halt zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 1 Abs. 3 Ermäßigung um 0,055 €/m³ bei Nachweis einer Chloridkonzentration über 150 mg/l bei oberflächennaher Förderung • Gem. § 1 Abs. 4 Ermäßigungen je nach Fördermenge bis zu 75% (bei Mengen unter 20000m³/a)

¹¹ Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz – GruWaG) vom 26. Juni 1989, zuletzt geändert am 20. Dezember 2016, <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-GruWaGebGHrahmen&st=null>.

Stand: September 2018

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmegerichten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hessen		Hessen hat die Regelung über die Erhebung von Wasserentnahmegerichten Ende 2003 abgeschafft.				

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 16 ff. LWaG ¹²	Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2: <ul style="list-style-type: none">• Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser• Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser¹³	Gem. § 16 Abs. 3: 0,10: Grundwasser 0,02: Oberflächenwasser	Keine Abgaben gem. § 16 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none">• Erlaubnisfreie Benutzungen¹⁴• Heilquellen, wenn kein Mineralwasser• Wärmegewinnung mit Wiedereinleitung• Fischerei und landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Beregnung	<ul style="list-style-type: none">• Gem. § 16 Abs. 3 steht das Entgelt dem Land zu• Zweckgebundene Verwendung gem. § 18 Abs. 4, 5 für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte	Gem. § 16 Abs. 3: <ul style="list-style-type: none">• Ermäßigung von 10% bei Wiedereinleitung mit einem Verlust von nicht mehr als 1% der Menge• Zweifacher Betrag bei einer nicht zugelassenen Benutzung• Gem. § 16 Abs. 4 ganz oder teilweiser

¹² Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert am 05. Juli 2018, <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X>.

¹³ Gem. § 1 Abs. 1 S.1 LWaG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

¹⁴ i.S.v. § 8 Abs. 2, 3, §§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 23 des LWaG.

				<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenwasser zur Wasserkraftnutzung, wenn keine nachteilige Veränderung entsteht • Wassermenge nicht mehr als 2000m³/a 	oder – unterhaltung dienen	Verzicht möglich, wenn das Vorhaben im besonderen öff. Interesse steht
--	--	--	--	---	----------------------------	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmevergütungen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheit
Niedersachsen	§§ 21 ff. NWG ¹⁵	Gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 WHG: <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser 	Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 S. 1: 0,075 : Öff. Wasser-versorgung <u>Oberflächenwas- ser: Zwischen 0,007</u> (Berechnung und Berieselung) und 0,030 (Regel-betrag) <u>Grundwasser¹⁶:</u> Zwischen 0,004 (Fischhaltung) und 0,090 (Regel-betrag)	Keine Abgaben gem. § 21 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-anreicherung • Bewirtschaftung von Talsperren • Unterirdische Grundwasserauf-bereitung • Grundwasser-reinigung und Bodensanierung • Hochwasserent-lastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 28 Abs. 3 S. 1 ist das Aufkom-men nach Abzug des Verwaltungs-aufwands für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasser-haushalts, für sonstige Maß-nahmen der Wasserwirt- 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 21 Abs. 5 keine Erhebung, wenn die Gebühr nicht höher als 260€ ist • Befreiung gem. § 21 Abs. 4 möglich, wenn die Entnahmen dem Natur- und Landschats-schutz etc. dien-

¹⁵ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert am **12. November 2015**,
<http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>.

¹⁶ Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 NWG gilt bei der Berechnung Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

			<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Verbesserung der Güte/ Augleich von Wasserverlusten • Wasserkraftnutzung • Wärmegewinnung • Abbau von Sand oder Kies • Fischhaltung • Heilquellen • Abbau von Bodenschätzen • Abwehr von Schäden an Gebäuden • Ausbeutung von Erdölvorkommen • Frostschutzbelegnung • Nasslagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft • Befüllen von Dockanlagen 	<p>schaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden</p> <p>• Gem. § 28 Abs. 3 S. 2 sind mind. 40% des Gesamtaufkommens für die in Nr. 1-10 genannten Maßnahmen einzusetzen (Ausgleichsleistungen und ähnliches)</p>	<p>• Gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Ermäßigung um 75% möglich bei sonstigen Zwecken der Wassernutzung, wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen wurden¹⁷</p> <p>• Gem. § 22 Abs. 3 Ermäßigung um 50% bei Wassernutzung zur Kühlung möglich unter den Voraussetzungen der Nr. 1 und 2</p>
--	--	--	--	--	---

¹⁷ Gem. § 22 Abs. 2 S. 2 NWG ist eine solche Ermäßigung bei der Entnahme von Grundwasser nur möglich, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar wäre.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Nordrhein-Westfalen	Wasserentnahmeeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG ¹⁸	<p>Gem. § 1 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Höhe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge 	<p>Gem. § 2 Abs. 2:</p> <p>0,035: Kühlwasser 0,0035: Durchlaufkühlung 0,05: Regelsatz für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördlich angeordnete Benutzungen • Erlaubnisfreie Benutzungen¹⁹ • Wassermenge nicht mehr als 3000 m³/a oder Entgeltbetrag nicht über 150€ • Heilquellen, sofern keine Nutzung als Mineralwasser • Fischerei 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 9 wird aus dem Aufkommen zunächst der Verwaltungsaufwand gedeckt, danach wird der Aufwand aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gedeckt sowie Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 5 Abs. 2 kann die Behörde in den Fällen der Nr. 1-3 (erhebliche Härte, Unbilligkeit) ganz oder teilweise stunden, erlassen, niederschlagen • Leistet der Entgeltpflichtige als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öff.

¹⁸ Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –WasEG) vom 27. Januar 2004, zuletzt geändert am 14. September 2018, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000000191.

¹⁹ i.S.d. §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der §§ 17, 19, 20 und 21 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers, https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679.

				<ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraftnutzung und Betrieb von Wärmepumpen bei Rückführung des Wassers • Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen • Errichtung baulicher Anlagen und dauerhafte Absenkungen im Gemeinwohlinteresse • Löschwasser • Bewässerung landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher Flächen 	<p>für Aufgaben und Altlastsanierungen und Aufbereitungen zur Verfügung gestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 9 Abs. 4 steht der Rest dem Land ohne Zweckbindung zur Verfügung 	<p>Wasser- versorgung auf Grund einer vertraglichen Ver- einbarung mit der Landwirtschaft Zahlungen für Maßnahmen zum Schutz des ent- nommenen Roh- wassers, können die Aufwendungen dafür mit dem Wasserent- nahmehengelt verrechnet werden gem. § 8 Abs. 1 S. 1</p>
--	--	--	--	---	--	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Rheinland-Pfalz	Wasserentnahmeeentgeltgesetz – LWEntG ²⁰	<p>Gem. § 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • Bemisst sich nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge 	<p>Gem. § 2 Abs. 2:</p> <p>0,06: Grundwasser 0,024: Oberflächenwasser 0,009: Durchlaufkühlung oder Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzten 0,005: Durchlaufkühlung bei Betrieb einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Anordnung • Dauerhafte Grundwasserabsenkung zum Allgemeinwohl • Grundwasseranreicherung/Reinigung und Bodensanierung • Löschzwecke • Wasserkraftnutzung • Wärmegewinnung bei Rückführung • Fischerei 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 5 Abs. 1 steht das Aufkommen dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zu • Zweckgebundene Verwendung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 4 Abs. 1: Verrechnung mit bis zu 25% des anfallenden Entgelts bei erstellter Effizienzanalyse für Maßnahmen, die eine Reduzierung von Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer bewirken • Gem. § 4 Abs. 2: Verrechnung mit bis zu 50% der

²⁰ Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeeentgeltgesetz – LWEntG) vom 3. Juli 2012, zuletzt geändert am 14. Juli 2015,

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/hvc/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WaEntgGRPpP1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

				<ul style="list-style-type: none"> • Land- und forstwirtschaftliche Bewässerung • Abbau und Gewinnung von Bodenschätzten • Heilquellen i.S.d. § 53 WHG • Wassermengen bei Grundwasser unter 10000 m³ und bei Oberflächenwasser unter 20000 m³ 	i.S.d. WHG, insbesondere zum Schutz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Gebiete (Wasserqualität, Zustand Oberflächen Gewässer und Grundwasser und ähnliches)	Aufwendungen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer
--	--	--	--	---	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmehentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Saarland	Saarländisches Grundwasserentnahmehentgeltgesetz ²¹	Gem. § 1 Abs. 1: • Entnehmen, Zutage fördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • Bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge	Anlage zu § 2 Abs.2 0,09: Öff. Wasser- versorgung 0,08: Regelsatz Grundwasser 0,03: dauerhafte Wasserhaltung sowie Kühlung 0,007: Bewäs- serung landwirt- schaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaft- licher Nutzflächen, Fischhaltung	Gem. § 1 Abs. 2: • Behördlich ange- ordnete Benutzungen ²² • Erlaubnisfreie Benutzungen ²³ • Entgeltbetrag nicht über 450€ • Heilquellen • Betrieb von Wärmepumpen • Beseitigung von Grundwasserverun- reinigungen/ Boden- sanierung	Gem. § 8 steht das Aufkom- men nach Abzug der Verwaltungs- kosten dem Land zur Verfügung. Es soll für ökolo- gische Maß- nahmen ver- wendet wer- den, Schutz der Menge und der Güte	• Gem. § 2 Abs. 3: die Unternehmen der öff. Wasser- versorgung haben eine Ermäßigung von 0,01 €/m ³ für EMAS-zertifizierte Betriebe • Ermäßigung gilt auch für Unter- nehmen, die über eine ISO 14001- Zertifizierung verfügen und nachweisen und

²¹ Gesetz Nr. 1643 über die Erhebung eines Grundwasserentnahmehentgelts (Saarländisches Grundwasserentnahmehentgeltgesetz) vom 12. März 2008, zuletzt geändert am 5. Dezember 2015, http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/GrdWasEntgG_SL.htm.

²² i.S.v. § 19a des Saarländischen Wassergesetzes, https://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/753-1.pdf.

²³ i.S.d. § 8 Abs. 3 und § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

				<ul style="list-style-type: none"> • Speisung von Fischteichen durch Ableiten von Quellwasser • Grubenwasser, wenn es zur Energiegewinnung genutzt wird • Gem. § 3 Abs. 2: Grundwasserentnahmemenge über 2500 m³/a 	<p>des Grundwassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts</p>	<p>sich verpflichten, ihre Umweltleistungen kontinuierlich zu verbessern</p>
--	--	--	--	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen	§ 91 SächsWG ²⁴	<p>Gem. § 91 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser • Abgabe bemisst sich gem. § 91 Abs. 5 nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers 	<p>Anlage 5 zu § 91 Abs. 5:</p> <p>0,015: öff. Wasser-versorgung</p> <p><u>Grundwasser²⁵:</u></p> <p>0,076: Kühlwasser und Regelbetrag</p> <p>0,015: Wasserabsenkungen in Lagerstätten und dauerhafte Wasserhaltung</p> <p>0,025: Bewässerungswasser</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>0,005: Kühlwasser</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 91 Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung²⁶ • Heilquellen, die nicht der gewerblichen Getränkeherstellung dienen • Unmittelbare Wasserkraftnutzung • Wärmeegewinnung • Fischerei, Fischzucht und –haltung 	<p>Gem. § 91 Abs. 2 ist das Aufkommen für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustands, dem Hochwasserschutz und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Errichtung wassersparender Anlagen, die die Entnahmemenge um mind. 10% verringern werden, können gem. § 91 Abs. 9 Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmee-entgelt verrechnet werden. Dies gilt gem. § 91 Abs. 10 auch für Aufwendungen

²⁴ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013, zuletzt geändert am 8. Juli 2016, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG>.

²⁵ Gem. § 91 Abs. 3 gelten Tagebaurestgewässer und Baggerseen für die Erhebung der Abgabe als oberirdische Gewässer.

²⁶ i.S.v. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG.

			<p>und Bewässerungswasser</p> <p>0,020: Regelbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebau • Wasserentnahmемengen unter 2000m³ • Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushaltes angeordnet 	<p>dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden</p>	<p>für Maßnahmen zur Verbesserung zur Gewässerqualität, zu deren Durchführung keine gesetzliche Pflicht besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ermäßigung um 75% ist gem. § 91 Abs. 11 möglich, wenn bei Anwendung der Technik eine Verringerung der Wasserentnahmen nicht erreicht werden kann
--	--	--	--	--	---	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	§ 105 WG-LSA ²⁷ und WasEE-VO LSA ²⁸	Gem. § 105 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Ableiten von Oberflächenwasser • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser • Höhe ist abhängig vom Verwendungszweck 	Gem. § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA: 0,05: öff. Wasser-versorgung Oberflächenwasser 0,005: Beregnung, Berieselung, zum Aufbereiten von Sand oder Kies 0,01: Kühlung 0,04: Regelbetrag	Gem. 1 Abs. 3 WasEE-VO LSA: <ul style="list-style-type: none"> • Behördlich angeordnete Nutzungen • Gefahrenabwehr und Sanierung²⁹ • Wassermenge nicht mehr als 3000 m³/a und Abgabe unter 100 € • Wasserkraftnutzung • Betrieb von Wärme-pumpen 	Gem. § 105 Abs. 2 steht das Aufkommen dem Land zu. Es ist für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden (Sicherung und Verbeserung der	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 105 Abs. 1: ganz oder teilweise Befreiung möglich, wenn für gewerbliche, landwirtschaft- oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt wird, dass sonst

²⁷ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 17. Februar 2017, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ST+%C2%A7+105&psml=bssahprod.psml&max=true>.

²⁸ Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt – WasEE-VO LSA) vom 22. Dezember 2011, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaEntgV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true>.

²⁹ Nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, <http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>.

			<p><u>Grundwasser</u></p> <p>0,02: Kühlung, Be-regnung, Beriese-lung, Aufbereiten von Sand oder Kies</p> <p>0,0025: Fischzucht,-haltung</p> <p>0,07: Regelbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen durch Überleitung von Wasser • Errichtung/Schutz baulicher Anlagen, • Grundwasserab-senkungen im Gemeinwohlinteresse • Gewinnung von Bodenschätzten • Fischzucht/-haltung 	<p>Bereitstellung von Wasser)</p>	<p>Wettbewerbs-nachteile vor-lägen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 4 Abs. 1 WasEE-VO LSA Ermäßigung möglich, wenn die tatsächlich entnommene Menge geringer (mind. 10 % Ermäßigung) oder der Verwen-dungszweck ein anderer war • Gem. § 5 WasEE-VO LSA: Stundung, Nieder-schlagung oder Erlassung bei erheblicher Härte, Unbilligkeit (o.ä.)
--	--	--	---	---	-----------------------------------	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmevergütungen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Schleswig-Holstein	LWAG ³⁰	Gem. § 1 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser • Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • Abgabe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, dem 	Anlage zu § 2 Abs. 2: <u>Öff. Wasserversorgung</u> 0,08: von Gewerbebetrieben 0,12: sonstigen Endverbrauchern <u>Grundwasser</u> 0,08: Regelsatz für die Entnahme 0,03: Wasserhaltung, Bereg-	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Benutzungen³¹ • Heilquellen • Wärmegewinnung • Boden- und Grundwassersanierung • Erbrachte Ausgleichsleistungen³² 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 6 Abs. 1 steht das Aufkommen dem Land zu • Gem. § 6 Abs. 3 wird 70% zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbe- 	Keine

³⁰ Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG), vom 13. Dezember 2013, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/ppq/page/bsshshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WAGSHrahmen&documentnumber=1&numberofresults=15&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint>.

³¹ i.S.d. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 46 WHG und der §§ 14, 20 und 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Landeswassergesetzes (LWG), <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/13in/page/bsshshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WasGSH2008rahmen%3Ajuris-Ir00&showdoccase=1&documentnumber=2&numberofresults=214&doc.part=R&doc.price=0.0¶mfromHL=true#focuspoint>.

³² Nach § 99 Satz 1 WHG i.V.m. § 104 LWG.

		<p>Entnahmzweck und der Herkunft des Wassers gem. § 2 Abs. 2</p> <p>nung, Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies bei Rückführung des Wassers, Fischhaltung</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>0,01: Regelsatz für die Entnahme</p> <p>0,001: Wasserkraftnutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten • Grundwasserabsenkungen zur Errichtung baulicher Anlagen • Freilegung von Grundwasser bei dem Abbau von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen • Oberflächenwasser für die Fischerei • Entrichtende Abgaben nicht mehr als 200€ 	wirtschaftung i.S.d. § 6 WHG verwendet	
--	--	---	--	--	--

Stand: September 2018

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmevergelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Thüringen	Thüringen hat die Regelung über die Erhebung von Wasserentnahmevergelte erst ausgesetzt und 1999 aufgehoben.					